

**Kassenartenübergreifende Gemeinschaftsförderung  
von Selbsthilfeorganisationen  
auf Landesebene (Landesverbände) im Land Brandenburg  
auf der Grundlage von § 20 h SGB V  
Hinweise zum Antragsverfahren zur pauschalen Förderung der kassenarten-  
übergreifenden Gemeinschaftsförderung für das Förderjahr 2020**

---

Die GKV Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe im Land Brandenburg fördert Selbsthilfeorganisationen auf der Grundlage von § 20 h SGB V, der aktuellen Fassung der „Grundsätze des GKV-Spitzenverbandes zur Förderung der Selbsthilfe gemäß § 20 h SGB V vom 10. März 2000 in der Fassung vom 11. Juli 2019“ im folgenden „Leitfaden Selbsthilfe“ genannt.

Ab dem Förderjahr 2012 haben die Krankenkassen und Landesverbände eine feste Federführung vereinbart. Für die **Selbsthilfeorganisationen** ist dies:

**IKK Brandenburg und Berlin**  
Vertragsmanagement und Selbsthilfe  
Detlef Schroedel  
Keithstraße 9/11  
10787 Berlin  
Tel.: 030 / 21991 692  
Fax: 030 / 21991 690  
E-Mail: [detlef.schroedel@ikkbb.de](mailto:detlef.schroedel@ikkbb.de)

Selbsthilfeorganisationen im **Land Brandenburg** stellen für 2020 nur jeweils einen Gesamtantrag auf kassenartenübergreifende Gemeinschaftsförderung bei der GKV Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe im Land Brandenburg

Und so wird's gemacht:

- Selbsthilfeorganisationen im **Land Brandenburg** füllen einen Gesamtantrag auf kassenartenübergreifende Gemeinschaftsförderung aus.

Laut Leitfaden zur Selbsthilfeförderung werden „im Rahmen einer Pauschalförderung ... diese Selbsthilfestrukturen im Sinne einer Basisfinanzierung institutionell bezuschusst.“. Diese pauschalen Mittel werden der Selbsthilfe als **Zuschüsse** zur Absicherung ihrer originären und vielfältigen Selbsthilfearbeit und regelmäßig wiederkehrenden Aufwendungen zur Verfügung gestellt.

Darunter fallen insbesondere Aufwendungen für

- Raumkosten und Miete,
- Büroausstattung und Sachkosten (z. B. PC, Drucker, Beamer, Büromöbel, Porto und Telefon, Gebühren für Online-Dienste),
- Regelmäßige Ausgaben für Internetauftritte/ Homepage,
- Regelmäßig erscheinende Medien (z. B. Mitgliederzeitschriften) einschließlich deren Verteilung,
- Schulungen oder Fortbildungen, die auf die Befähigung zur Organisations- und Verbandsarbeit sowie auf administrative Tätigkeiten abzielen (z. B. kaufmännische Weiterbildungen, Weiterbildungen zum Vereinsrecht, PC-Schulungen), einschließlich Veranstaltungs-, Teilnahmegebühren, Fahrt- und Übernachtungskosten,
- Tagungs- und Kongressbesuche,
- Reisekosten im Rahmen regionaler Vergabesitzungen,
- Durchführung von satzungsrechtlich erforderlichen Gremiensitzungen einschließlich Veranstaltungs-, Teilnahmegebühren, Fahrt- und Übernachtungskosten<sup>1</sup>,
- Personalausgaben (Anträge, die ausschließlich auf Personalstellenförderung lauten, können nicht berücksichtigt werden).

Nicht gefördert werden:

- Ausgaben, die sich nicht auf gesundheitsbezogene Maßnahmen und Aktivitäten im Sinne des § 20h SGB V ausrichten (z. B. „selbsthilfeferne“ Freizeitaktivitäten oder Angebote, die sich an den sozialen Belangen bestimmter Personengruppen ausrichten wie Alleinerziehende oder Senioren, Bürger-, Stadtteil-, Verkehrs- und Umweltinitiativen),
- Finanzierung von Studien, die ausschließlich der Erforschung von Krankheiten und ihrer Ursachen dienen (Grundlagenforschung),
- Pauschale Aufwandsentschädigungen und Bezuschussung von Beiratstätigkeiten,
- Anteilige Raum- und Mietkosten von Privaträumen.
- Angebote, die zu den Leistungen der GKV nach anderen Rechtsgrundlagen gehören, wie z. B.:
  - Patientenschulungsmaßnahmen,
  - Funktionstraining und Rehabilitationssport,
  - Nachsorgemaßnahmen gemäß § 43 SGB V,
  - Leistungen zur Früherkennung und Frühförderung (§ 30 SGB IX),
  - Soziotherapie (§ 37a SGB V),
  - Therapiegruppen gemäß §§ 27 ff. SGB V (z. B. Psychotherapie, Verhaltens-, Gesprächstherapie, Ergotherapie),
  - Primärpräventive Maßnahmen/Präventionskurse (§ 20 SGB V).

---

<sup>1</sup> Reise-, Fahrt- und Übernachtungskosten sind entsprechend den Vorgaben des Bundesreisekostengesetzes bzw. der Landesreisekostengesetze förderfähig

- In diesem Gesamtantrag wird die Gesamtsumme der beantragten kassenartenübergreifende Gemeinschaftsförderung ausgewiesen. Eine Aufschlüsselung nach Kassen(arten) ist nicht erforderlich.
- Der **Gesamtantrag für 2020 wird** gemeinsam mit dem ausführlichen Jahrestätigkeitsbericht 2019 **bis spätestens zum 31.01.2020 bei der IKK eingereicht**. Hier wird die Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen geprüft. Die GKV Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe im Land Brandenburg verständigt sich nach Ablauf der Antragsfrist über die eingegangenen Förderanträge, um eine sachgerechte, wirtschaftliche und bedarfsgerechte Verteilung der Fördermittel zu gewährleisten. Die von den maßgeblichen Landesvertretungen der Selbsthilfe benannten Vertreter/innen wirken daran mit. Wir weisen an dieser Stelle darauf hin, dass wir nur vollständig ausgefüllte Anträge bearbeiten können.
- Alle Antragsteller erhalten nach der gemeinsamen und einvernehmlichen Entscheidung der GKV Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe im Land Brandenburg über die Verteilung der Fördermittel für 2019 von der IKK eine schriftliche Information über die Förderentscheidung. Außerdem überweist die IKK den Gesamtbetrag der Fördermittel.

**Die Antragstellung hat ausschließlich in dem Bundesland zu erfolgen, in dem die Selbsthilfeorganisation ihren Sitz hat.** Bei länderübergreifenden Aktivitäten erfolgt eine Abstimmung zwischen der GKV Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe im Land Brandenburg und den Krankenkassen/-verbänden in den anderen Bundesländern.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an die IKK.